Opłata pocztowa uiszczona gotówką

Bibljoteka Jagiellońska,
KRAKÓW, ul. Grodzka

Wirtschaftskorrespondenz für Polen

Erscheint 10-tägig — Bezugspreis in Polen 4.— zł, im Ausland 2.— Reichsmark monatlich, ausschließl. Bestellgeld freibleibend. Redaktion, Verlag und Administration: Katowice, lica Marszałka Piłsudskiego 27, Telefon Nr. 337-47 und 337-48

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"

Anzeigenpreis nach festem Tarif — Bei jeder Beitreibung und Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort — Erfüllungsort Katowice, Wojewodschaft Schlesien — Bankverbindung: Deutsche Bank, Katowice und Beuthen — P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. XVI. **Katowice, am 30. Januar 1939** **Nr. 3**

Ratenzahlungsgeschäfte

II.

Der Verkäufer hat die Sache in einem solchen Zustande auszuhändigen, in welchem sie sich im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses befand, andernfalls der Käufer die Annahme, sowie die Bezahlung dafür verweigern darf. Fernerhin ist der Verkäufer verpflichtet, sämtliche Zubehörteile der Sache auszuhändigen (Art. 300 § 1 k. z.) andernfalls der Käufer die Annahme verweigern darf, es sei denn, daß es sich um unbedeutende Teile handelt.

Der Käufer ist berechtigt, Abänderung einer fehlerhaften Sache zu verlangen (Art. 325 § 2 k. z.) Der Käufer kann eine Preisherabsetzung bei festgestellten Fehlern verlangen (Art. 310 k. z.); in einem solchen Falle betrifft die Preisermäßigung vor allem die letzte Rate und falls sie diese übersteigen sollte, die vorletzte. Der Käufer ist berechtigt, an Stelle der Abänderung oder Preisermäßigung Entschädigung infolge Nichtausführung des Vertrages zu verlangen, wenn die bei Vertragsabschluß zugesicherten Eigentümlichkeiten der Sache fehlten oder der Verkäufer den Mangel verschleiert hat.

Der Verkäufer haftet sogar nach Uebergang der Gefahr auf den Käufer für physische Mängel, wenn der Grund für diese Mängel in der verkauften Sache bereits vor ihrer Aushändigung bestanden hat (Art. 322 k. z.)

Schließlich steht dem Käufer das Recht auf Schadensersatzleistung zu, bei verspäteter Lieferung der Sache (Art. 244 k. z.).

Die Zuständigkeit des Gerichts für Klagen auf Abänderung der Sache, auf Rückerstattung des Preises bei Zurücktretung vom Vertrage (Art. 328 k. z.) oder auf Preisermäßigung, regelt Art. 34 § 2 Z. P. O. Bei Schadensersatzforderungen entscheidet über die Zuständigkeit des Gerichts Art. 35 Z. P. O.

Zu den wichtigsten Pflichten des Käufers gehört die Abnahme der Ware und die Bezahlung des Kaufpreises (Art. 337 k. z.) Außerdem bestehen noch folgende zusätzliche Verpflichtungen: Er hat den Verkäufer über die Veränderung des Wohnsitzes, über die Beschlagnahme des Verkaufsgegenstandes zu benachrichtigen, die Sache in zuständiger Weise zu benutzen, sie vor Feuer, Diebstahl etc. zu versichern, dem Verkäufer oder seinen Vertretern die Besichtigung der Sache etc. zu gestatten.

Der Kaufpreis muß in bar bezahlt werden, sofern die Parteien keine anderen vertraglichen Regelungen getroffen haben. Mangels abweichender vertraglicher Regelung hat die Bezahlung durch Uebersendung der Geldsumme an den Gläubiger nach dem Sitz des Unternehmens (Wohnsitz) des Verkäufers auf Kosten und Gefahr des Käufers zu erfolgen (Art. 191 k. z.). Damit ist also diese Schuld als Bringschuld, besser Schickschuld gekennzeichnet.

Von diesem Grundsatz abweichende vertragliche Bestimmungen können sein ausdrücklich oder stillschweigend. Das letztere tritt ein, falls der Inkassent des Verkäufers die erste Rate entgegennimmt; die Parteien können jedoch vertraglich festlegen, daß die Entgegennahme von Raten durch den Inkassenten der Schuld den Charakter einer Bringschuld nicht nimmt. Der Käufer ist verpflichtet, die Raten fristgemäß zu entrichten (Art. 192 § 1 k. z.), andernfalls er von rechtswegen in Verzug gerät (Art. 243 § 1 k. z); bei nichtfristgemäßer Bezahlung der Raten ist der Schuldner verpflichtet, vertragliche oder mangels solcher die gesetzlichen Zinsen, gerechnet vom Tage der Fälligkeit der Schuld, dem Gläubiger zu bezahlen. Der Gläubiger kann außerdem eine zusätzliche Entschädigung nach den allgemeinen Grundsätzen verlangen (Art. 248 k. z.).

Falls die Zahlungsfristen nicht genau bestimmt sind, sondern nur auf Jahreszeiten oder eine ähnliche Art festgelegt sind, entscheidet im Zweifelsfalle der handelsübliche Brauch des Ortes der Erfüllung der Verpflichtung (Art. 532 HGB). Falls die Zahlungsfrist auf einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt, endet die Frist mit dem nächsten Tage (Art. 199 k. z.).

Das Bestehen eines unverschuldeten Verzuges, für welchen der Schuldner nicht haftet (Art. 243 § 2 k. z.), hat der Käufer nachzuweisen. Krankheit oder Arbeitsmangel befreien den Käufer nicht von seiner Zahlungsverpflichtung; in solchen Fällen kann eine Hinausschiebung der Frist nur im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien erfolgen.

Die Raten müssen ganz bezahlt werden; kleinere Abweichungen bewirken im Sinne des Art. 189 k. z. nicht die Folgen, welche bei Nichtbezahlung der Raten entstehen. Der Verkäufer kann die Annahme eines Teilbetrages der Rate ablehnen. (Art. 206 § 1 k. z.). Außer der Bezahlung in Bargeld ist der Käufer berechtigt die Bezahlung der einzelnen Raten durch Abzug der Beträge, die der Verkäufer ihm schuldet, auch wenn dieselben aus einem anderen Rechtstitel stammen, vorzunehmen. (Art. 254 ff. k. z.)

Die Verpflichtung zur Bezahlung der Raten erlischt infolge Verjährung, wobei sich der Käufer auf die Verjährung nur dann berufen darf, wenn sie nicht seitens des Käufers mit List erreicht wurde. Die Verjährungsfrist wird für jede Rate besonders gerechnet und beträgt zwei Jahre (Art. 285 § 1 k. z.). Falls der Verkäufer infolge Nichtbezahlung zweier Raten seitens des Käufers (Art. 559 HGB) vom Vertrage zurücktritt, beginnt die Verjährungsfrist vom Zeitpunkt der Fälligkeit der zweiten Rate an zu laufen; das Gleiche gilt beim Vorbehalt der sofortigen Eintreibbarkeit der restlichen Kaufsumme (Art. 557 HGB).

Der Eigentumsvorbehalt bedeutet, daß das Eigentum an der dem Käufer übergebenen Sache auf den Käufer erst mit dem Zeitpunkt der gänzlichen Bezahlung des Kaufpreises übergehen soll. Es bezieht sich auch auf die Zubehörteile der Sache selbst; nach dem in Deutschland geltenden Recht bleiben beim Verkauf von Kraftfahrzeugen auf Raten die neuen Teile, welche der Verkäufer den Kraftfahrzeugen beigibt, Eigentum des Verkäufers, sofern ein Eigentumsvorbehalt an dem Kraftfahrzeug vorliegt. Der Käufer ist zur Nutznießung aus der Sache berechtigt, jedoch darf er ohne Genehmigung des Verkäufers über die Sache nicht verfügen, insbesondere sie nicht verkaufen, andernfalls er schadensersatzpflichtig wird. Die Folgen eines Weiterverkaufs der Sache, ihre Veränderung und Verarbeitung werden nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung beurteilt.

Sigella
Qualitäts-Bohnerwachs

Der Eigentumsvorbehalt erlischt mit dem Zeitpunkt der gänzlichen Bezahlung des Kaufpreises, wobei die Bezahlung der Vertragsstrafe, welche der Käufer bei Nichterfüllung seiner Verpflichtungen trägt, als Bezahlung des Kaufpreises anzusehen ist.

Der Verkäufer kann auf das sich vorbehaltene Recht Verzicht leisten; dies geschieht durch eine einseitige Willenserklärung, wobei der Käufer, auch wenn er an der Beibehaltung des Eigentumsvorbehalts interessiert ist, diese Verzichtleistung nicht verhindern kann. Der Eigentumsvorbehalt erlischt nicht durch Stundung des Kaufpreises. Der Verkäufer ist berechtigt, gegen die Beschlagnahme der Sache, deren Eigentum er sich vorbehalten hat, Einspruch zu erheben, wobei das Einspruchsrecht erlischt, falls der Gläubiger des Käufers für diesen den Restkaufpreis bezahlt. Im Falle des Konkurses des Käufers hört der Verkäufer, welcher den Ausschluß der Sache aus der Konkursmasse erreicht hat, auf die er ein Eigentumsvorbehaltsrecht besitzt, auf, obligatorischer Gläubiger des Käufers zu sein und nimmt nicht teil am Konkursverfahren und zwar auf Grund des Art. 560 § 1 HGB, welcher die Zurücknahme der Sache als Rücktritt vom Vertrage ansieht. Der Konkursmassenverwalter kann entweder dem Verkäufer den Restkaufpreis bezahlen und die Sache zur Konkursmasse schlagen oder aber dem Verkäufer die Sache zurückgeben und von ihm das verlangen, was in einem solchen Falle dem Käufer zusteht. (Art. 560 § 1, 561, 562 § 2 HGB, sowie 253 k. z.).

SZCZAWNICA JOSEFINEN-QUELLE
hilft bei Katarrhen.

Von einem Konkurs des Käufers kann man nur dann reden, wenn er nicht registrierter Kaufmann war und die Sache für den eigenen Bedarf gekauft hat und nicht zum Weiterverkauf, oder falls er im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses kein registrierter Kaufmann war, jedoch nach der Transaktion wurde. Dies geht aus Art. 565 HGB hervor, welcher die Anwendung der Vorschriften über Ratenzahlungsgeschäfte dann ausschließt, wenn der Käufer Kaufmann ist.

Bei der Bezahlung mit Wechseln ist zu unterscheiden ob die Wechsel als Sicherheit oder zur Deckung des Kaufpreises, d. h. also an Zahlungsstatt gegeben wurden. Hierbei sind zwei Fälle zu unterscheiden: die Ausstellung eines Wechsels auf dessen Rückseite die vom Käufer bezahlten Raten abgeschrieben werden und die Ausstellung mehrerer Wechsel zur Deckung jeder einzelnen Rate.

Die gesetzliche Haftung des Verkäufers für Schäden darf durch Vertrag weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Die Befreiung von der Haftung erfolgt kraft Rechts in folgenden zwei Fällen:

1. wenn der Käufer von den Fehlern bei Abschluß des Vertrages Kenntnis hatte,
2. wenn der Käufer von dem Fehler bei der Uebergabe Kennntnis hatte, sofern es sich um Sachen handelt, die nur hinsichtlich ihrer Gattung bezeichnet sind. (Art. 307 k. z.).

Es ist ferner untersagt, die Geltendmachung von Ansprüchen und zwar nicht nur im Wege der gegenseitigen Klage (Art. 216 Z. P. O.) im Wege des Einspruchs (Art. 34 ff. Z. P. O.) zu erschweren.

Falls der Käufer mit der Bezahlung zweier Raten in Verzug kommt, welche insgesamt ⅕ des Kaufpreises übersteigen, hat der Verkäufer das Recht, die Bezahlung des Restkaufpreises sofort zu verlangen, sofern dieser Vorbehalt schriftlich festgelegt und dem Käufer eine Abschrift desselben ausgehändigt wurde. Die Vorschrift des Art. 557 HGB spricht lediglich von 2 Raten ohne zu verlangen, daß diese beiden zwei aufeinanderfolgende Raten sind.

Dem Käufer steht das Recht zu, die Raten vor ihrer Zahlungsfrist zu entrichten, dagegen nicht etwa Teilzahlungen auf die Raten, da der Verkäufer berechtigt ist, solche abzulehnen. Bei vorzeitiger Bezahlung, sowie bei vorzeitiger Eintreibbarkeit auf Grund der oben besprochenen Bestimmungen, hat der Käufer das Recht, den Discontsatz der Bank Polski für Inlandswechsel in Abzug zu bringen.

Allgemeines

Lebensmittelpreise

In der am 24. Januar cr. stattgefundenen Sitzung der Preisfestsetzungskommission der hiesigen Handelskammer wurden folgende Lebensmittelpreise festgelegt:

Milch:

Halb engros	23—25 gr. pro Liter (lose)
en detail	28—30 gr. pro Liter (lose)
Halb engros	26 gr. pro Liter (in Flaschen)
en detail	30 gr. pro Liter (in Flaschen)

Tendenz ruhig, Zufuhr genügend, Konsumtion ausreichend.

Butter:

I. Gatt.	Halb engros	3,35—3,45 zł. pro 1 kg
	en detail	3,60 zł. pro 1 kg
II. Gatt. Tischbutter	Engros	3,15—3,25 zł. pro 1 kg
	en detail	3,40 zł. pro 1 kg
III. Gatt. Kochbutter	en detail	3,20 zł. pro 1 kg
Posener Landbutter	en gros	2,90—3,00 zł. pro 1 kg
	en detail	3,30 zł. pro 1 kg

Tendenz stärker, Zufuhr normal, Konsumtion schwach.

Saure Sahne 22—24%:

en gros	1,20 zł. pro Liter.
en detail	1,40 zł. pro Liter.

Aktuelle Wirtschaftsfragen

Am 23. Januar d. Js. fand in der Kattowitzer Handelskammer eine Sitzung der Wirtschafts- und Rechtskommission statt. Gegenstand der Beratungen war eine Reihe von Wirtschaftsfragen grundsätzlicher Art. Zunächst befaßten sich die Kommissionen mit der beabsichtigten Einführung der **Verordnung des Staatspräsidenten vom Jahre 1928 über Geschäfts- und Betriebszeiten in Handels- und einigen Industrieanstalten in der Wojewodschaft Schlesien.** Die Kommissionen sprachen sich gegen die Einführung aus und machten dieselbe davon abhängig, daß die entsprechenden Vorschriften den Bedürfnissen der Wirtschaftskreise der Wojewodschaft Schlesien angepaßt wären.

Bezüglich des Projektes des **Gesetzes über die Kontrolle der Versicherungstätigkeit** hat die Kommission grundsätzlich einen befürwortenden Standpunkt eingenommen, jedoch hervorgehoben, daß die beabsichtigten Sanktionen vor allem jegliche private Versicherungstätigkeit betreffen müßten und sich insbesondere auf die kleineren Versicherungsvereinigungen und die von Institutionen des öffentlichen Rechts geführten zu beziehen hätten. Die Kontrolle über die Versicherungstätigkeit müßte besonders Gesellschaften mit ausländischem Kapital berücksichtigen, welche in Polen tätig sind. Die Kommission vertrat die Ansicht, daß die im Projekt vorgesehene Erhöhung des Anlagekapitals vor allem der inländischen Versicherungsgesellschaften unbegründet ist, da dies einen Kapitalabfluß nach sich ziehen würde, ohne dafür eine entsprechende Erhöhung der Garantieleistung für die Versicherten zu gewähren.

Die Kommission befaßte sich fernerhin mit dem Gesetzesprojekt über die **Kartellvereinbarungen.** Nach Prüfung des gegenwärtigen Tatbestandes erkannte die Kommission die Notwendigkeit, die interessierten Faktoren darauf hinzuweisen, daß diese Anfrage entsprechend der hohen Bedeutung dieses Problems zu lösen ist.

Als weitere Frage ist das **Gesetzesprojekt über die Ausstellung von Obligationen** einer näheren Prüfung unterzogen worden. Im Zusammenhang damit vertrat die Kommission den Standpunkt, daß die Ermächtigungen zur Ausstellung von Obligationen der Kohlengewerkschaften mit den Aktiengesellschaften gleichgestellt werden und gleichzeitig Verbesserungen eingeführt werden müßten bezüglich der Tilgung von Obligationen sowie der Löschung der hypothekarischen Sicherungen für die ausgekauften Obligationen.

Zwei Złoty 70 Groschen für eine Glühlampe in Polen

Die unter dem maßgebenden Einfluß der holländischen Firma Philips sowie der Firmen Tunksram und Osram hergestellten elektrischen Glühlampen werden in Polen zu bedeutend höheren Preisen verkauft, als z. B. in USA, wo gleichfalls ein Produktionskartell dieses Artikels besteht. Glühlampen mit 15, 25, 40 und 60 Watt kosten in den Vereinigten Staaten einheitlich 15 cent, d. h. 78 gr. Die Preise für dieselben Glühlampen in Polen betragen: 25 Watt 1,75 zł., 40 Watt 1,85 zł., 60 Watt 2,70 zł.

Auf Grund der Monopolstellung der Philipswerke auf dem polnischen Markt sind auch die Preise für Radiolampen trotz der angeblichen erheblichen Preisermäßigung bedeutend höher als in anderen Ländern und zweifellos zu hoch, gemessen an der Kaufkraft der Bevölkerung.

Investitionen der Friedenshütte

In der Kokerei in Friedenshütte in Nowy-Bytom wurde eine neue Batterie von Oefen in Betrieb genommen. Die Kosten des Baues betragen 1,5 Mill. zł.

Neue Kartelle

In letzter Zeit sind folgende Kartellabkommen registriert worden: Abkommen über das Platin, welches zur Herstellung dünner Bleche dient; Abkommen über den Kommissionsverkauf der Produkte folgender

6 Firmen: Chełmska Rektyfikacja i Fabryka Wódek Adolf Dauman, Rektyfikacja Dubelska, Spadk. J. Czarneckiego, Lublin, Sp. Akc. dla Przemysłu Spirituswego i Chemicznego Łańcuch, Bracia L. i I. Dauman, Żyradów sowie Belgijska Sp. Akc. Boryszew.

Außerdem wurde ein Farbmittelabkommen unter 5 Lodzer Firmen registriert. Von besonderer Bedeutung ist das Abkommen, das zwischen folgenden 4 Firmen bezüglich elektrotechnischer Artikel zustande kam:

Rohn i Zieliński S. A., Elektrobudowa S. A. Łódz, Polskie Tow. Elektryczne S. A., und Polskie Zakłady Szkody S. A. Warszawa.

Von den anderen letzthin abgeschlossenen Verträgen wäre die Verständigung, welche den Absatz von Salzsäure und Glaubersalz zwischen den schlesischen Zinkhütten und der polnischen Essigindustrie regelt, sowie die Verständigung bezüglich der Produktion von Schwefelpapierzellulose.

Staatseinkünfte und -Ausgaben

Das Budgetjahr 1937/38, welches am 31. März 1938 abgeschlossen wurde, war ähnlich wie das vorhergehende ein Jahr ohne Defizit. Es schloß auf der Einnahmeseite mit 2 373 465 000 zł und auf der Ausgabenseite mit 2 349 506 000 zł ab. Der Ueberschuß betrug demnach 23 959 000 zł.

Das Budgetgleichgewicht erhielt sich auch im Budgetjahr 1938/39. Die ersten ¾ Jahre brachten einen **Einnahmeüberschuß von 1 848 000 zł** gegenüber 11 177 000 zł im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres.

Die Einkünfte in den ersten 9 Monaten im Budgetjahre 1938/39 d. h. vom 1. April bis 31. Dezember 1938 betrugen 1 826 822 000 zł, die Ausgaben 1 824 978 000 zł. Gegenüber dem Vorjahr weisen die Einnahmen eine Steigerung um 86 116 000 zł und die Ausgaben um 95 449 000 zł auf.

Die Zunahme der Einkünfte ist auf die erhöhten Handelsumsätze zurückzuführen. Die wirtschaftliche Belebung wirkte sich vor allem auf die Einkünfte aus Steuern und Stempelgebühren, sowie den Staatsmonopolen aus. Die Einkünfte aus den **direkten Steuern** erhöhten sich von 532,2 Mill. zł in den ersten 9 Monaten des Budgetjahres 1937/38 auf 611,2 Mill. zł im entsprechenden Zeitraum des Budgetjahres 1938/39, demnach also um 73 Mill. zł und aus den indirekten Steuern um 15,2 Mill. zł auf 162,2 Mill. zł und aus den Stempelgebühren um 1,4 Mill. zł auf 67,1 Mill. zł.

Die Eingänge aus den **Staatsmonopolen** stiegen um 51 Mill. zł auf 541,8 Mill. zł, wobei sich besonders die Einkünfte aus dem Spiritusmonopol (um 38,6 Mill. zł) und aus dem Tabakmonopol (um 13,5 Mill. zł) erhöhten.

Einen Rückgang verzeichnen dagegen die Einkünfte aus den **Zollabgaben** (um 4,2 Mill. zł auf 113,6 Mill. zł), sowie die Eingänge aus den **staatlichen Unternehmungen** (um 16,6 Mill. zł auf 66,9 Mill. zł), was auf den Rückgang der Einkünfte der Staatsbahnen zurückzuführen ist, welche infolge der erhöhten Ausgaben für Investitionszwecke nicht die gleichen Beträge wie im Vorjahre an den Staat abführen konnten.

Die Einkünfte aus der **Spezialsteuer** für staatliche Gehälter verringerten sich entsprechend dem Voranschlag um 51,6 Mill. zł auf 79 Mill. zł.

Die Gesamtsumme der Ausgaben weist infolge Erhöhung der Ausgaben des Kriegsministeriums, des Kultus-, Sozial-, Außen-, Verkehrs-, Landwirtschafts-, sowie Innenministeriums, wie auch infolge der erhöhten Ausgaben für Pensionen und Invalidenrenten, eine Steigerung auf.

Dagegen ermäßigte sich der **Staatsschuldendienst** dank der durchgeführten Konvertierung der Anleihen um 32,8 Mill. zł auf 142 Mill. zł und der Zuschuß des Staates zu den Unternehmungen um 1,7 Mill. zł auf 4,4 Mill. zł.

Der Betriebsführer und das Presserecht

Wie unseren Lesern aus den Berichten der Tagespresse bekannt sein dürfte, ist das Presserecht am 28. November 1938 in Kraft getreten.

Wir bringen nachstehend die Bestimmungen, die jeden Betriebsführer und Unternehmer interessieren, und zwar:

Wie werden unwahre Pressenachrichten richtig gestellt?

In dieser Hinsicht geben die Artikel 27—29 des Presserechts, die wir in der Uebersetzung bringen, die entsprechende Aufklärung.

Art. 27. (1) Der Schriftleiter ist verpflichtet, eine von einer Institution oder interessierten Person eingesandte sachliche Berichtigung einer in der Zeitschrift gebrachten Nachricht kostenlos in die Zeitschrift aufzunehmen.

(2) Die Berichtigung muß in polnischer Sprache oder in der Sprache der Zeitschrift erfolgen.

(3) Auf Verlangen des Interessierten ist demselben eine Bescheinigung über den Empfang der Berichtigung auszustellen.

Art. 28. (1) Die Berichtigung muß in der nächsten oder der folgenden Nummer der Zeitschrift an derselben Stelle und in derselben Druckschrift unter der gleichen sichtbaren Ueberschrift wie die berichtigte Nachricht gebracht werden.

(2) Es ist nicht gestattet, den eingesandten Text der Berichtigung abzuändern, noch seine Bedeutung durch eine Ueberschrift abzuschwächen oder dieser Bemerkungen in derselben Nummer hinzuzufügen.

(3) Die Berichtigung ist in der Sprache der Zeitschrift abzudrucken. Ist die Berichtigung in polnischer Sprache zugesandt worden, so ordnet der Schriftleiter die kostenlose Uebersetzung der Berichtigung in die Sprache der Zeitschrift an und hat im Druck zu bemerken, daß die Berichtigung in der von der Schriftleitung angefertigten Uebersetzung aufgenommen worden ist.

Art. 29. (1) Der Schriftleiter ist berechtigt, die Aufnahme einer von einer Privatperson oder Privatinstitution eingesandten Berichtigung abzulehnen, wenn:

a) die Berichtigung den zweifachen Umfang der berichtigten Nachricht überschreitet und der Einsender die Gebühren für den Teil, der diese Ausmaße überschreitet, nicht einsendet, wobei als Grundlage für die Forderung die Normalgebühr für Veröffentlichungen in der betreffenden Zeitschrift angenommen wird;
b) sie einen strafbaren Inhalt enthält;
c) die Form der Berichtigung gegen die guten Sitten verstößt;
d) in derselben Fragen behandelt werden; die die berichtigte Nachricht nicht berührt hat;
e) sie nicht in der polnischen Sprache oder in der Sprache der Zeitschrift angefertigt worden ist;
f) sie eine Nachricht berichtigt, die durch eine behördliche Anordnung oder eine Gerichtsentscheidung festgestellt wurde;
g) sie von einer steckbrieflich verfolgten Person herrührt;
h) sie nach Ablauf von 3 Monaten nach dem Erscheinen der berichtigten Nachricht im Druck eingesandt wird;
i) sie nicht von der Person oder Institution unterschrieben ist, die die berichtigte Nachricht betrifft;
j) die Zeitschrift schon einmal eine Berichtigung der betreffenden Nachricht gebracht hat, die von derselben Person oder Institution eingesandt wurde.

(2) Im Falle der Ablehnung der Aufnahme der Berichtigung ist der Schriftleiter verpflichtet, dem Einsender die Ablehnung und die Gründe hierfür mitzuteilen. Die Mitteilung muß im Laufe von 48 Stunden, gerechnet vom Zeitpunkt des Empfangs der Berichtigung erfolgen, wenn es sich um eine Tageszeitung handelt, hingegen im Laufe von 3 Tagen, wenn es sich um andere Zeitschriften handelt. Stützt sich die Ablehnung auf die unter den Buchstaben b), c) oder d) bezeichneten Hinderungsgründe, so sind außerdem die Absätze zu bezeichnen, die sich nicht zur Aufnahme eignen.

(3) Der Schriftleiter darf die Aufnahme einer Berichtigung nicht ablehnen und auch nicht neue Aenderungen in derselben verlangen, wenn die Berichtigung in Uebereinstimmung mit den in der Mitteilung enthaltenen Richtlinien abgeändert worden ist.

Drucksachen in Handel und Gewerbe unterliegen nicht dem Presserecht

Nach Art. 3, Abs. 2 des angeführten Dekrets unterliegen den Bestimmungen des Presserechts nicht Drucksachen, die ausschließlich zum Gebrauch in einem Gewerbe oder Handelsunternehmen oder in einem anderen Berufe wie auch zum häuslichen oder gesellschaftlichen Gebrauch bestimmt sind.

Die angeführte Ausnahmevorschrift des Dekrets bestimmt ausdrücklich, daß dolche Drucksachen wie Reklamezettel von Handelsunternehmen oder auch Prospekte von Gewerbeunternehmen dem Presserecht nicht unterliegen.

Steuern, Zölle

Wichtige Zahlungstermine im Monat Februar

7. Februar: Zahlung der Diensteinkommensteuer (Podated od uposażeń für Januar.

10. Februar: Anmeldung und Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge an die zuständige „Ubezpieczalnia Społeczna“ für Januar, und zwar:
für **alle Arbeitnehmer:** Kranken- und Unfallversicherung;
für **Geistesarbeiter:** Angestellten- und Arbeitslosenversicherung;
für **physische Arbeiter:** Alters- und Invalidenversicherung;
Anmeldung der Arbeitslosen-Versicherungsbeiträge für physische Arbeiter und der Arbeitsfondsbeiträge für alle Arbeitnehmer für Januar bei dem zuständigen „Wojewódzkie Biuro Funduszu Pracy“.

15. Februar: Umsatzsteuer für das IV. Quartal zahlen alle Unternehmen ohne ordnungsmäßige Buchführung.

15. Februar: Umsatzsteuer, Fälligkeit der IV. Rate der Pauschalumsatzsteuer für 1938.

20. Februar: Zahlung der am 10. d. Mts. angemeldeten Arbeitslosenversicherungsbeiträge für **physische Arbeiter** und der Arbeitsfondsbeiträge für alle Beschäftigten bei dem zuständigen „Wojewódzkie Biuro Funduszu Pracy“.

25. Februar: Umsatzsteuer für Januar zahlen Unternehmen mit ordnungsmäßiger Buchführung.

28. Februar: Arbeitsfonds, Fälligkeit der Arbeitsfondsabgabe von Mietseinnahmen im IV. Quartal 1938.

Verzeichnis der Gegenstände mit verkürzter Abschreibefrist

Mit Rundschreiben vom 2. Januar 1939 L. D. V. 27277/2/38 veröffentlicht im Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 1, Pos. 25, hat das Finanzministerium das Verzeichnis der-

jenigen Gegenstände veröffentlicht, welche eine beschleunigte Amortisation genießen.

Wir beziehen uns auf unsere Notiz in der Wk. Nr. 2 von diesem Jahre unter der Rubrik „Steuern, Zölle".

Das Verzeichnis der Gegenstände, die in einem verkürzten Zeitraum abgeschrieben werden dürfen, liegt in der Geschäftsstelle der Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien, Katowice, M. Piłsudskiego 27/2 zur Einsichtnahme aus.

Keine Verpflichtung zur Berücksichtigung der Verjährung von Amts wegen

Mit Urteil vom 13. Oktober 1938 Reg.-Nr. 3657/36 hat das OVG festgestellt, daß die Finanzbehörde nicht verpflichtet ist, von Amts wegen die Verjährung der Steuerforderung zu berücksichtigen. Der Steuerzahler ist verpflichtet, rechtzeitig, d. h. bereits im Berufungsverfahren den Einspruch der Verjährung der Steuerforderung zu erheben.

Verzinsung von Ueberzahlungen, verrechnet für laufende Steuern

Das Finanzministerium gibt mit Rundschreiben vom 9. Januar 1939 L. D. III 180/67/4/38 (Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 1, Pos. 20) bezüglich dieser Frage folgendes bekannt:

Das Rundschreiben des Finanzministeriums vom 13. August 1938 (Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 23, Pos. 585) regelt das Verfahren bei der Verrechnung von Ueberzahlungen **mit Steuerrückständen, welche vor Bekanntwerden der Ueberzahlung entstanden sind,** und nicht mit zukünftigen Steuerforderungen, deren Zahlungstermin nach Bekanntwerden der Ueberzahlung eintritt.

Für diesen zweiten Fall wird **die Verzinsung** gemäß Art. 123 § 2 der Steuerordnung **für den Zeitraum von den zuletzt erfolgten Zahlungen, welche die betreffende Ueberzahlung bewirkt haben bis zum Zahlungstermin dieser Steuerforderungen berechnet.**

Im Zusammenhang damit werden von diesen Steuerforderungen keine Zinsen berechnet, falls die Verrechnung der Ueberzahlung nach dem Zahlungstermin der durch die Ueberzahlung gedeckten Steuerforderungen erfolgt.

Gebührenabänderung für den Verkauf von Spiritus und alkoholischen Getränken

Mit Verordnung des Finanzministers vom 31. Dezember 1938 (Dz. Ust. R. P. Nr. 3/1939, Pos. 13) wurde der Gebührentarif für den Verkauf von Spiritus und alkoholischen Getränken, welcher im § 1 der Verordnung des Finanzministers vom 18. Dezember 1933 (Dz. Ust. R. P. Nr. 100/1933, Pos. 766), Teil IV, Pkt. 2 A b für Anstalten, welche bis zu 20 Arbeitnehmer beschäftigen, enthalten war, abgeändert. Diese Gebühr betrug bisher für diese Anstalten in Ortschaften der Klasse I 288,— zł, in Ortschaften der Klasse II 96,— zł und in Ortschaften der Klasse III 36,— zł.

Die eingangs erwähnte Verordnung teilt die Anstalten, welche bis 20 Arbeitnehmer beschäftigen, in 2 Gruppen ein und führt für jede Gruppe besondere Gebühren ein und zwar (Gebühren in złoty):

	Ortschaften I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.
a) Restaurants, welche 10—20 Arbeitnehmer einschl. beschäftigen, wie bisher	288,—	96,—	36,—
b) Restaurants, welche bis 10 Arbeitnehmer einschl. beschäftigen	204,—	72,—	24,—

Außerdem befreit die vorerwähnte Verordnung für das Jahr 1939 die in Teil IV, Pkt. 1 u. 3 des oben angegebenen Tarifs enthaltenen Verkaufsanstalten alkoholischer Getränke von der Gebühr für den Verkauf von Spiritus und alkoholischen Getränken:

1. Anstalten für den Verkauf in geschlossenen Gefäßen
   a) sämtlicher alkoholischer Getränke, sowie von Spiritus,
   b) von Traubenwein,
2. ständige Büfetts mit Verkauf von
   a) sämtlichen alkoholischen Getränken,
   b) von Traubenwein,

welche sich in Ortschaften bis zu 3000 Einwohner befinden.

Die Verordnung ist am 1. Januar 1939 in Kraft getreten.

Steuervergünstigungen für Exporteure

Bekanntlich begünstigt die Steuergesetzgebung in gewisser Hinsicht die Exporttätigkeit der Unternehmungen durch Befreiung dieser Transaktionen von der Umsatzsteuer. Das neue ab 1. Januar d. Js. geltende Umsatzsteuergesetz hat den Rahmen dieser Befreiungen erweitert und darin auch die Umsätze des sog. mittelbaren Exports mit eingeschlossen, d. h. die Umsätze auf Grund des Verkaufs von Waren an ein inländisches Exportunternehmen, welches erst nachher die betreffende Ware nach dem Auslande exportiert. Diese gesetzliche Bestimmung machte die Festlegung des Begriffes inländisches Exportunternehmen sowie der Art des Nachweises der Exporttransaktion notwendig.

Das in dieser Frage vom Finanzministerium ausgearbeitete Projekt, welches den Handelskammern zur Begutachtung übersandt wurde, sieht vor, daß zur Anerkennung eines Unternehmens als **inländisches Exportunternehmen** notwendig ist, daß das betreffende Unternehmen **von einem Registerkaufmann geführt** wird und **ordnungsmäßige Handelsbücher** aufweist. Die Rohstoffe, Halbfabrikate oder Fertigfabrikate, welche zur Ausfuhr bestimmt sind, haben diese Unternehmungen auf eigene Rechnung bei den Erzeugern zu kaufen, ohne sie bei sich weiterzuverarbeiten, bezw. mit den Erzeugern beim Export als Kommissionäre oder Agenten mitzuarbeiten. Diese Tätigkeiten müssen laufend ausgeführt werden und die übrigen Tätigkeiten des Unternehmens übersteigen. Diejenigen Unternehmungen, welche diesen Bedingungen entsprechen, werden in die Liste der inländischen Exportunternehmungen aufgenommen, welche im Dz. Urz. Min. Sk. auf Grund der Benachrichtigung des staatlichen Exportinstituts bekannt gegeben wird.

Preiskontrolle über eingeführte Waren

Laut Verfügung des Handelsministers unterscheidet man drei Phasen der Preiskontrolle von importierten Waren und zwar die **Eingangskontrolle** bei Entgegennahme der Einfuhranträge, die zweite Kontrolle im Falle der Abänderung der bereits erteilten Einfuhrgenehmigung und die **Schlußkontrolle** als Stichprobe nach der Wareneinfuhr.

Nach Ansicht des Verbandes der Handelskammern hat sich die **Eingangskontrolle** zu stützen auf:

1. die Börsennotierungen (unter Berücksichtigung der Transportkosten und des Landes für den Wareneinkauf),
2. die Informationen von Sachverständigen der Branche,
3. Verträge, endgültige oder Proformarechnungen,
4. die vom Einfuhrkomitee des Außenhandelsrats bekannt gegebenen Notierungen.

Nach Ansicht des Verbandes hätten sämtliche Kammern und Organisationen, die zur Entgegennahme von Einfuhranträgen berechtigt sind, grundsätzlich Warenkatotheken einzurichten, in denen die Preise für Massenartikel verzeichnet sein müßten. Zweckmäßig wäre es, wenn die Kartothek eine Rubrik enthielt, über die Grundlage und den Tag, an welchem der betreffende Preis begutachtet und angenommen wurde. Für die übrigen Artikel, oder in den Fällen, in denen die betreffende Kammer oder Organisation die Führung einer Kartothek nicht als zweckmäßig erachten sollte, wäre eine entsprechende Evidenz einzurichten, über die Grundlage und den Termin, an welchem der betreffende Preis festgesetzt und bestätigt wurde.

Die zweite **Kontrolle** (Abänderungen in den Einfuhrgenehmigungen) müßte sich auf Verträge, Endfakturen, sowie auf die vorgenannten Informationsquellen stützen.

Schließlich kann die **Schlußkontrolle** eigentlich nur im Falle der Feststellung der Identität der importierten Ware mit der fakturierten Ware und darnach im Falle der Prüfung der Handelsbücher der Firma erfolgen. Die Prüfung der Buchführung allein oder die Prüfung der Ware in den Lägern der Firma ist unzureichend. Die Identität der Ware ist auf Grund der aus dem geprüften Transport vom Zollamt entnommenen Proben oder auf Grund der Warenbesichtigung im Zollager vor Ausgabe der Ware festzustellen. Die Probenentnahme sowie die Warenbesichtigung erfolgen auf Verlangen der zuständigen Kammer nur in Ausnahmefällen, wenn entweder auf Antrag des PIR oder der Kammer die Schlußkontrolle durchgeführt werden soll. Die Schlußkontrolle ist von den Kammern oder Organisationen gemeinsam mit den Delegierten des Verrechnungsinstituts vorzunehmen.

Der Verband der Handelskammern vertritt den Standpunkt, daß die Verantwortung der Kammern bezw. ihrer Direktoren sich auf die Ausübung der Kontrollen durch die Kammer in der oben bezeichneten Weise beschränkt. Selbstverständlich wird das Verrechnungsinstitut die Möglichkeit haben, sich jederzeit darüber zu informieren, auf welcher Grundlage und zu welchem Termin der betreffende Preis von der Kammer festgesetzt und bestätigt wurde. **Die Schlußkontrolle** ist bei begründetem Verdacht, daß ein Devisenvergehen vorliegt, durchzuführen.

Da nach Ansicht des Kammerverbandes gegenwärtig die rechtlichen Unterlagen zur Prüfung der importierten Ware durch Sachverständige der Kammer oder zur Probeentnahme durch die Zollämter zwecks Vornahme der Prüfungen durch die Kammer fehlen, hat sich der Verband an das Verrechnungsinstitut mit der Bitte gewandt, diese Frage im Handelsministerium zu klären.

Das System wäre für sämtliche Handelskammern sowie die 4 Zentralorganisationen, welche Einfuhranträge entgegennehmen, verbindlich.

Beunruhigender Mangel an Lokomotiven u. Waggons

In dem letzten Pressebericht der Warschauer Handelskammer finden wir folgende Informationen:

Im Wirtschafts- und Finanzplan der Staatseisenbahnen für das Jahr 1939 wurde der Ankauf von 26 neuen Lokomotiven vorgesehen. Es ist dies eine völlig unzureichende Zahl, wenn man bedenkt, daß in der Zeit von 1929 bis 1938 mehr als 70 Lokomotiven auf der PKP unbrauchbar wurden. Infolge der ständigen Verkleinerung des Lokomotivparkes hervorgerufen durch die ungenügenden Reparaturen bei vergrößertem Verkehr und vor allen Dingen während der Herbstsaison, ließ sich das Fehlen von ca. 100 Lokomotiven (im Jahre 1938) feststellen.

Auch der Waggonpark und zwar für Personen wie auch Güterwagen bedarf einer unbedingten Vergrößerung und zwar unabhängig vom Ersetzen unbrauchbarer Waggons durch neue. Während der Pfingstfeiertage 1938 mußte von den projektierten 20 Sonderzügen die Mehrzahl infolge Waggonmangel ausfallen. Bekannt sind auch die Fälle, wo in Warszawa nicht ein einziger Reservewaggon zur Verfügung stand.

Der Bedarf für 1938, der auf ca. 650 neue Personenwagen berechnet war, wurde nur zu einem geringen Maße gedeckt; bestellt wurden nur 123 Waggons. Für das Jahr 1939 ist die Anschaffung sogar von nur 65 Waggons vorgesehen.

Bei den Güterwagen ist die Lage noch eine schlimmere. Mitte v. Js. betrug der Wagenpark der PKP ca. 150 000 Waggons, wovon annähernd 10 Prozent auf veraltete Waggons entfallen, welche schnellstens durch neue zu ersetzen wären.

Der Bedarf der PKP erreicht die Ziffer von 14 000 Waggons; indessen wurden im Jahre 1938 nur 565 Güterwagen bestellt und für das Jahr 1939 sind kaum 140 vorgesehen.

Dazu schreibt die Codz. Gaz. Handl.:

In den vorstehenden Informationen ist eine Ungenauigkeit enthalten. Von den für das laufende Jahr vorgesehenen 26 neuen Lokomotiven sind bereits 10 Lokomotiven 1938 geliefert worden, sodaß die **tatsächliche Lieferung von neuen Lokomotiven im laufenden Jahre nur 16 Stück beträgt.** Es ist hinzuzufügen, daß infolge der systematischen Beschneidung der Kredite die zum Ankauf eines neuen Parkes bestimmt sind, auf den Staatseisenbahnen sich ungeheure Mängel bei den Transportmitteln eingestellt haben, die von Jahr zu Jahr ständig zunehmen, sodaß bereits erhebliche Komplikationen im Eisenbahnverkehr drohen. Nach vorsichtigen Berechnungen des Abgeordneten Dudzinski des Referenten des Budgets des Verkehrsministeriums für das Jahr 1938 sind die Rückstände der PKP in den Bestellungen ganz gewaltige: **Sie betragen seit dem Jahre 1933 ca. 260 Lokomotiven, 440 Personenwagen und 15 150 Güterwagen, im Gesamtwerte von ca. 380 Mill. Zł.**

Nach den Berechnungen der Eisenbahnbehörden müßten in den nächsten Jahren jährlich durchschnittlich mindestens **80 Lokomotiven, 120 Personenwagen und 3000 Güterwagen** gebaut werden, um den Prozeß der Vernichtung und Verkleinerung des Eisenbahnparkes aufzuhalten. Indessen liegen die Bestellungen in den letzten Jahren bedeutend unter diesen Normen, welche von den Eisenbahnen selbst als Mindestnormen anerkannt werden. Leider wird auch das Jahr 1939 nicht nur die erwartete Besserung nicht bringen, sondern im Gegenteil nach dem vorliegenden Finanz- und Wirtschaftsplan der PKP eine weitere Verkleinerung und Verschlechterung des Eisenbahnparkes mit sich bringen.

Sozialpolitik

Arbeitsfondgebühren für Lehrlinge

Mit Schreiben vom 7. Januar d. Js., Nr. W II 6/38 teilt das Wojewodschaftsbüro des Arbeitsfonds folgendes mit:

Das Sozialministerium hat mit Rundschreiben vom 15. Oktober 1938 Nr. II A/46—8 (Dz. Urz. Min. Op. Sp. Nr. 23, Pos. 309) erklärt, daß gemäß Art. 477 k. z. und Art. 116 Abs. 11 der Gewerbeordnung **ein Lehrvertrag eine besondere Art eines Arbeitsvertrages ist und deshalb die Entschädigung, welche der Lehrling von seinem Arbeitgeber erhält, als Arbeitsentschädigung anzusehen ist und demnach den Arbeitsfondgebühren unterliegt.**

Devisenbestimmungen

Devisen-Gesetzgebung

Rechtsgrundlage: Dekret des Präsidenten vom 26. 4. 1936. Urteil des Höchsten Gerichts vom 23. 2. 1938, Sygn. 2 K. 1752/37.

Bekanntlich sieht das obenerwähnte Dekret vor, daß Zahlungsmittel nur auf Grund einer Genehmigung der Devisenkommission ausgeführt werden dürfen. In dem angeführten Urteil vom 23. 2. 1938 hat das Höchste Gericht folgenden interessanten Rechtsfall geklärt, und zwar, welche Bedeutung die Genehmigung der Devisenkommission hat, die nach Uebertretung der Devisenbestimmungen (z. B. nach der Ausfuhr von Zahlungsmitteln ohne Genehmigung) erlangt wurde. Von dem Standpunkt ausgehend, daß die Devisenkommission im Rahmen der ihr zustehenden Rechte nach freiem Ermessen ihre Entscheidung fällt, hat das Höchste Gericht bestimmt, daß eine spätere Genehmigung der Devisenkommission die unrechtliche Handlung des Täters sanktionieren kann. Bedingung hierzu ist jedoch, daß die Devisenkommission bei der Herausgabe der Entscheidung gewußt hat, daß ein bestimmtes Devisenvergehen vorliegt.

Hauptschriftleiter: Dr. Alfred Gawlik, Katowice.
Wydawca: Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien. Katowice, ul. Marsz. Piłsudskiego 27 II ptr.
Druk: Kattowitzer Buchdruckerei- u. Verlags-Gesellschaft Sp. Akc., Katowice.

Geldwesen und Börse

Konversion der schlesischen Anleihen

Im Zusammenhang mit dem in den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrage über die Konvertierung der 7%igen Dollaranleihe der Wojewodschaft Schlesien aus dem Jahre 1938, nehmen sämtliche Filialen der staatlichen Landwirtschaftsbank von den inländischen Besitzern bis zum 30. April 1939 einschließlich Obligationen der vorerwähnten Anleihen mit sämtlichen Coupons, beginnend von dem am 1. Juni v. Js. zahlbaren Coupons entgegen, um sie nach den Vereinigten Staaten zur Umstempelung auf 4½% zu senden. Der Betrag für die am 1. Juni 1938 zahlbaren Coupons wird bei Entgegennahme der umgestempelten Obligationen ausgezahlt.

Einfuhr, Ausfuhr

Wiederholte Ausnutzung von Einfuhrbewilligungen bei der Wiederausfuhr von Waren nach dem Auslande

(Rundschreiben des Finanzministeriums C 173 vom 6. 12. 1938, Nr. D IV 27109/3/38.)
(Dziennik Urzędowy Min. Sk. Nr. 35, vom 31. 12. 1938, Pos. 821.

Eine Zolldirektion hat beim Finanzministerium angefragt, ob bei der Wiederausfuhr von Waren im Zuge des Art. 73, P. 4 des Zollrechts und des § 129 P. 6 der Ausführungsbestimmungen zu diesem Recht Einfuhrbewilligungen, auf deren Grundlage diese Waren zur Einfuhr abgefertigt wurden, nochmals ausgenutzt werden können.

Daher erläutert das Finanzministerium, daß in den oben angezogenen Fällen eine **nochmalige Ausnutzung der Einfuhrbewilligungen unzulässig** ist und bei der Einfuhr von Waren an Stelle der nach dem Auslande zurückgesandten Waren neue Einfuhrbewilligungen vorzulegen sind.

Parteien, die sich in solchen Fällen um neue Einfuhrbewilligungen bemühen, haben dem Antrag auf Erteilung dieser Bewilligungen die Ausfuhrzollquittung beizufügen, welche die Wiederausfuhr der Ware im Zuge der eingangs erwähnten Vorschriften feststellt. In diesem Zusammenhang vermerkt das Zollamt in der Ausfuhranmeldung den Tag und die Nummern der Einfuhrbewilligungen, auf Grund deren die Ware ursprünglich zur Einfuhr abgefertigt worden war.

Sendungen nach Ungarn transito Tschecho-Slowakei

Infolge der Eröffnung des Verkehrs über sämtliche früheren tschechisch - slowakisch - ungarischen Grenzstationen mit Ausnahme von Petrzelka, Zahony, sowie über den früheren polnisch-tschecho-slowakischen Uebergang mit Ausnahme von Woronienka, Skotarski und Sucha-Góra, Orawska Liziek, hat man mit der Annahme von Sendungen nach und von Ungarn transito tschecho-slowakische und ungarische Eisenbahnen nach und aus anderen Ländern begonnen. Die Abfertigung der Sendungen erfolgt auf Grund der weiterhin geltenden direkten Verbandstarife unter unveränderten Bedingungen und Sätzen ohne Rücksicht auf die eingetretenen Grenzveränderungen.

Kostenlose Bestätigung der Fakturenpreise

Die Kattowitzer Handelskammer gibt hiermit bekannt, daß Bescheinigungen von Fakturenpreisen, welche von Importeuren vorgelegt werden, keiner Stempelgebühr unterliegen.

Polnisch-tschecho-slowakischer Warenverkehr

Das Handelsministerium hat für die Tschecho-Slowakei Einfuhrkontingente für das laufende Jahr bis auf Widerruf festgesetzt. Seit dem 29. Dezember 1938 erfolgt die polnisch-tschecho-slowakische Verrechnung nach dem Clearingssystem durch Vermittlung des polnischen Verrechnungsinstitutes. Die Einfuhrgenehmigungen für tschecho-slowakische Kontingente werden deshalb ohne Kopien für die Devisenbanken ausgestellt.

Am 16. Januar d. Js. ist die Bekanntmachung des Finanzministers vom 5. Januar d. Js. in Kraft getreten, welche eine Spezialkontrolle für den polnisch-tschecho-slowakischen Warenverkehr einführt.

Im Sinne dieser Bekanntmachung ist der gesamte Warenverkehr zwischen Polen und der Tschecho-Slowakei von der **Vorlegung von Verrechnungsscheinen** abhängig.

Diese Verrechnungsscheine werden im polnischen Zollgebiet von dem polnischen Verrechnungsinstitut ausgestellt und sind vom Tage der Aushändigung bis Ende des folgenden Kalendermonats gültig.

Die Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien, Katowice, M. Piłsudskiego 27/II, übernimmt für ihre Mitglieder die Erledigung der entsprechenden Formalitäten.

Anknüpfung von Handelsbeziehungen mit National-Spanien

In den an der Entwicklung des polnischen Exports interessierten Wirtschaftskreisen richtet man das Augenmerk auf die Notwendigkeit der Anknüpfung von Wirtschaftsbeziehungen zwischen Polen und General Franco. Die Wirtschaftsfaktoren motivieren ihren Standpunkt damit, daß bereits eine Reihe anderer Staaten, darunter Frankreich und Belgien, diesen Weg beschritten haben und sich um die Entwicklung und Förderung des Wirtschaftsaustausches mit dem von General Franco besetzten Spanien bemühen. Die Möglichkeiten des polnisch-spanischen Warenaustausches sind verhältnismäßig bedeutend, müssen jedoch durch den Abschluß eines entsprechenden Wirtschafts- und Finanzvertrages gesichert werden. Polnische Wirtschaftskreise haben bereits auf eigene Gefahr Schritte eingeleitet, um die gegenwärtigen Möglichkeiten einer polnisch-spanischen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu erforschen.

Aktive Außenhandelsbilanz im Dezember 1938

Die Außenhandelsbilanz der Republik Polen und der Freien Stadt Danzig ergibt nach den vorläufigen Berechnungen des statistischen Hauptamtes für das gesamte Jahr 1938 folgendes Bild:

Die Einfuhr beträgt 1 300 Mill. zł,
die Ausfuhr beträgt 1 185 Mill. zł,
der Passivsaldo beträgt demnach 115 Mill. zł.

Im Vergleich mit dem Jahre 1937 stieg der Passivsaldo um 57 Mill. zł, wobei diese Zunahme auf die Liquidierung der eingefrorenen Guthaben in Deutschland hauptsächlich zurückzuführen ist. Die Passivität der Außenhandelsbilanz im Jahre 1938 zeigte in den ersten drei Quartalen eine ständig abnehmende Tendenz, dagegen war im letzten Quartal die polnische Handelsbilanz aktiv, was aus folgenden Ziffern hervorgeht:

I. Quartal 1938	**Passivsaldo in Höhe von**	**58**	**Mill. zł,**
II. „ „	„ „ „ „	49	„ „
III. „ „	„ „ „ „	39	„ „
IV. „ „	**Aktivsaldo** „ „ „	31	„ „

Die Außenhandelsbilanz **im Monat Dezember** betrug:

Einfuhr	321 464 to im Werte von	112 121 000 zł,
Ausfuhr	1 610 879 to „ „ „	122 792 000 zł.

Der Aktivsaldo im Monat Dezember beträgt demnach 10 671 000 zł.

Verkehrswesen

Abänderungen des Posttarifs

Am 1. Januar 1939 wurden im Posttarif folgende Veränderungen eingeführt:

1. Ermäßigt wurde die Gebühr für telegraphische Ueberweisungen, wobei die Pauschale bei telegraphischen Ueberweisungen bis 200,— zł. 1,— zł. und über 200,— zł. 1,50 zł. beträgt; die Grundgebühr für Privatkorrespondenz wurde aufgehoben.
2. Die erste Einheit des Ueberweisungsbetrages wurde von 20 auf 25,— zł. unter gleichzeitiger Erhöhung der Gebühr von 20 auf 25 gr. heraufgesetzt.
3. Eingeführt wurde eine ermäßigte Gebühr für Bücher, Broschüren und Noten, welche nach einzelnen Ländern versandt werden.
4. Aufgehoben wurde der Zuschlag zur Beförderung von Briefen, Postkarten und Ueberweisungen im Inland per Luftpost.
5. Aufgehoben wurde der Zuschlag für die Beförderung von Eilpaketen im Inland per Luftpost.
6. Eingeführt wurden eine Reihe von Ermäßigungen für Blinde bei der Versendung von Drucksachen und Büchern für Blinde.

Der neue Post-, Telegraphen- und Telefontarif ist zum Preise von 1,— zł. pro Exemplar in den Postämtern erhältlich.

Abänderung des Warentarifs

Die Kattowitzer Handelskammer hat beim Verkehrsministerium die Abänderung des § 84 Teil I B des Warentarifs beantragt. Dieser Paragraph sieht eine Reihe gebrauchter Warenverpackungen vor. Der Antrag der Kammer bezweckt eine Ergänzung mit:

1. Stroh in Kisten oder Holzverschlägen,
2. Holzwolle in Kisten, Holzverschlägen oder Säcken,
3. Holzspänen in Kisten oder Holzverschlägen.

Gepäckaufbewahrung

Bezüglich der Gepäckaufbewahrung hat das Verkehrsministerium folgendes mitgeteilt:

1. der Ausbau und die entsprechende Unterbringung der Aufbewahrungsstellen schreitet im Zusammenhang mit dem allgemeinen Ausbau und der Renovation der Stationsgebäude vorwärts und ist in die allgemeinen Pläne zur Modernisierung der Eisenbahnen und Anpassung ihrer Einrichtungen an die Bedürfnisse der Reisenden aufgenommen worden;
2. die Eisenbahn ist bestrebt, in einer möglichst großen Zahl von Stationen Gepäckaufbewahrungsstellen einzurichten, jedoch ist dies mangels entsprechender Räume nicht überall möglich.
3. eine Gebührenherabsetzung ist gegenwärtig nicht aktuell, da die Einkünfte aus diesen Nebengebühren eine Budgetposition darstellen, auf welche bei der gegenwärtigen schwierigen Finanzlage nicht verzichtet werden kann.

   Das Gleiche gilt bezüglich der Versicherung
4. die Berechnung nach Tageseinheiten muß weiterhin aufrecht erhalten werden, da die andere Berechnungsart nach der Zeitdauer der Aufbewahrung sich als unpraktisch erwiesen hat und außerdem ein besonders umständliches Kontrollsystem erforderlich macht.

Lest und verbreitet die

Wirtschaftskorrespondenz für Polen

LEIPZIGER FRÜHJAHRSMESSE
1939 **1939**

Beginn: 5. März

Alle Auskünfte erteilt das
LEIPZIGERMESSAMT
LEIPZIG / Deutschland
oder
der Ehrenamtliche Vertreter: Dr. W. ZOWE,
Katowice, ulica Drzymały 3, II. Telefon Nr. 330-74.

60% Fahrpreis-Ermässigung auf den deutschen Reichsbahnstrecken

Kontrolle der Bankabrechnung

Für viele Meister ist die am Quartalsende einlaufende Bankabrechnung ein fast ebenso „gefürchtetes" Formblatt wie beispielsweise die Steuererklärung. Gewiß, die Kontrolle einer Bank- oder Sparkassenabrechnung erfordert Zeit und — ausreichende Kenntnisse im kaufmännischen Rechnen. Aber — es ist durchaus nicht so, als handle es sich hier um eine „Geheimrechnung" oder um eine Aufstellung von Ein- und Ausgängen auf dem Bankkonto, deren Verbuchungen für den Meister nicht erlernbar sei! Die Abrechnungen der Banken werden wohl selbst in der Bank durch mehrere Angestellte oder Rechenmaschinen kontrolliert, sodaß die Wahrscheinlichkeit, daß sie Fehler enthalten, gering ist, aber jeder Meister sollte sich der Mühe unterziehen und die eingelaufene Abrechnung überprüfen.

Während die Bankrechnungen nach der sog. progressiven oder retrograden Methode besondere rechentechnische Kenntnisse voraussetzen, ist die bei den meisten Banken und Sparkassen heute geübte Form der Staffelrechnung (in Gestalt eines Zinsblattes) erheblich leichter. Jeder Handwerksmeister, der aus seiner Buchhaltung die Begriffe „Soll" und „Haben" kennt, wird aus einem solchen Zinsblatt ohne weiteres den „S"- und „H"-Posten erkennen. Das Zinsblatt ordnet die während der Kontokorrentperiode anfallenden Posten nach dem Fälligkeitstag, sodaß einem Sollposten ein Haben- oder ein Sollposten folgen kann. Für die staffelweise Saldenberechnung gilt der Grundsatz, daß gleichartige Posten zusammengezählt werden (also zwei aufeinanderfolgende Soll- oder zwei aufeinanderfolgende Habenposten); ungleichartige Posten werden von einander abgezogen, wobei der sich ergebende Saldo die Bezeichnung des größeren Postens erhält (z. B. auf einen Sollposten folgt ein kleiner Habenposten: der Saldo ist ein Sollsaldo; oder nach einem Habenposten folgt ein größerer Sollposten: der Saldo erhält die Bezeichnung Soll). An diese einfache staffelweise Saldenberechnung reiht sich die Tageberechnung, die von Verfalltag zu Verfalltag — stufenweise — fortschreitet bis sie die gesamte Kontokorrentperiode umschließt. Nach der allgemein gebräuchlichen Zinsformel ergibt 1 Prozent des Kapitals mal Tage die Zinszahl, die entsprechend der Soll- oder Habenbezeichnung in die Soll- bezw. Habenspalte einzustellen ist. Die Summe der Zinszahlen dividiert durch den Zinsdivisor (d. i. 360 : Zinsfuß) ergibt den Zins. Da für Soll- und Habenposten verschiedene Zinssätze in Anrechnung gebracht werden, müssen die Zinszahlen in den Soll- und Habenspalten getrennt addiert und alsdann durch den betreffenden Zinsdivisor getrennt dividiert werden.

Berechnung der Provision, Spesen, Auslagen usw. erfolgt je nach den mit der Bank, bezw. Sparkasse getroffenen Vereinbarungen; die letztgenannten Positionen werden immer dem Bankkunden belastet, tragen also auch immer die Bezeichnung Soll, erhöhen folglich die Schuld oder vermindern das Guthaben.

Die Kontrolle der Bankabrechnung ist, wie aus dem vorstehenden ersichtlich ist, recht einfach, nur muß der Meister sich einmal die erforderlichen Rechen-Techniken aneignen. Die Nachprüfung der Bankabrechnung ist aber nicht so sehr eine Kontrolle der durch die Bank für uns geleisteten Arbeit, sondern sie soll auch eine Kontrollmaßnahme für unsere eigene Buchführung sein, insonderheit für unser Bank- oder Sparkassenkonto. Der Meister sollte darauf bedacht sein, jeden Monat das Bankkonto in seiner Buchhaltung mit der für ihn geführten Bankrechnung abzustimmen, damit nicht am Jahresschluß Differenzen vorliegen, deren Aufklärung sehr zeitraubend ist und die meist viel Aerger und Verdruß bereiten.

Der verantwortungsbewußte Meister der Gegenwart ist aufgeschlossen und wissensdurstig genug, um die scheinbare „Schwierigkeit" einer allgemeinen Aneignung der vorgenannten Rechen-Techniken zu überwinden.

D. H. I.